



## Bewerbungsbedingungen Einkaufsverfahren

## 2.1.2 BVK

### kurz

**Hinweis:** Die in den Einkaufsunterlagen genannten Regelungen sind in der bei Versand der Einkaufsunterlagen geltenden Fassung (Briefdatum) maßgebend.

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Begriffe

Der Begriff Auftraggeber (unabhängig von der Geschlechtsform und davon, ob in Einzahl oder Mehrzahl) bezeichnet die von der Bayerischen Versorgungskammer vertretenen Versorgungseinrichtungen, die auf Seite 1 der „Kurzanfrage“ genannt sind.

Sofern in den Einkaufsunterlagen von „Bieter“ gesprochen wird, sind diese Regelungen auch auf „Bietergemeinschaften“ anzuwenden, sofern nicht explizit etwas Abweichendes geregelt wird.

Bei den in diesen Einkaufsunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

#### 1.2 Vorschriften

Sofern in der Leistungsbeschreibung bei der Verwendung von technischen Spezifikationen auf Normen (DIN, EN etc.) Bezug genommen wird, kann auch eine einer gleichwertigen Norm entsprechende Leistung angeboten werden. In dem Fall ist die betreffende Position der Leistungsbeschreibung anzugeben.

Sind im Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes bevorstehende Änderungen der DIN oder sonstiger Regelungen bekannt und wirkt sich die Änderung auf die angebotenen Preise aus, so sind die Mehr- und Minderkosten gesondert anzugeben.

#### 1.3 Automatisiertes Verfahren

Die Daten der im Rahmen des Einkaufsverfahrens eingereichten Unterlagen werden zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet.

#### 1.4 Rückgabe der Unterlagen

Die Rückgabe der im Rahmen des Einkaufsverfahrens eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet zur Aufbewahrung der Unterlagen. Die Unterlagen wird der Auftraggeber im Sinne der geltenden Gesetze aufbewahren und die Vorgaben des Urheberrechts einhalten.

#### 1.5 Eigentumsübergang

Die im Rahmen des Einkaufsverfahrens eingereichten Unterlagen gehen mit Zugang beim Auftraggeber, ohne Anspruch auf Vergütung, in dessen alleiniges Eigentum über.

### 2 Mitteilung von Unklarheiten zu den Einkaufsunterlagen

#### 2.1 Fragen sind unverzüglich und vor Ablauf der im Anschreiben genannten Angebotsfrist unter Angabe der Beschaffungs-Nr., der Bezeichnung der Leistung und bei Losvergabe des betreffenden Loses über das Einkaufsportale DTVP oder bei der unter 3) der „Kurzanfrage“ genannten Kontaktstelle schriftlich (z.B.: per E-Mail oder Fax) zu stellen.



- 2.2** Antworten auf Fragen werden vor Ablauf der im Anschreiben genannten Angebotsfrist übermittelt (Bieterinformationen siehe 4.13).

### **3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat das am Verfahren beteiligte Unternehmen auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art das Unternehmen wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

### **4 Angebot**

- 4.1** Das Angebot sowie sämtliche Unterlagen und sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen des Einkaufsverfahrens sind in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung durch den Auftraggeber vor Ablauf der Angebotsfrist.

Für Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

- 4.2** Alle Angaben sind abschließend an der dafür vorgesehenen Stelle zu erteilen. An der jeweiligen Stelle sind jedoch Verweise, z.B.: auf andere Stellen des Angebotes, auf Anhänge, Firmenberichte etc. möglich, soweit diese eindeutig sind und dem Angebot beigelegt wurden. Nummerierung, Bezeichnung und Reihenfolge der Kriterien sind beizubehalten.

- 4.3** Für das Einkaufsverfahren sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke einzureichen (siehe „Anschreiben“). Davon dürfen Kopien der Unterlagen für das Angebot im Rahmen dieses Einkaufsverfahrens gemacht werden.

- 4.4** Selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen der Leistungsbeschreibung können nur verwendet werden, wenn eine vom Auftraggeber erstellte Kurzfassung nicht vorliegt. Die vom Bieter erstellten Kurzfassungen müssen mit der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung hinsichtlich der Positionen vollständig übereinstimmen. Sie muss die Mengen, einen Kurztext, die Einheitspreise und die Gesamtpreise zu den einzelnen Positionen enthalten.

Die Kurzfassung ist zusammen mit der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung Bestandteil des Angebotes.

Die vom Auftraggeber vorgegebene Langfassung der Leistungsbeschreibung ist allein verbindlich.

- 4.5** Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Positionen geforderten Preise (Einzel-/ Einheitspreise) auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm an der jeweiligen Stelle geforderten Preise. Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, werden grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

- 4.6** Alle Geldbeträge sind einheitlich in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen an den dafür vorgesehenen Stellen anzugeben. Können Sie für eine Leistung keinen Preis angeben, so ist in das jeweilige Feld 0,000 EUR einzutragen.

Alle Preise (z.B.: Einheitspreise, Pauschalpreise) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des für den Bieter geltenden Steuersatzes an den dafür vorgesehenen Stellen anzugeben.

Die Preise sind Endpreise und umfassen, soweit nicht anders vereinbart, auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z.B.: Fahrt- und Übernachtungskosten, Parkgebühren, Spesen, Kosten



für Büromaterial, Telefon-, Verpackungs- und Versandkosten). Etwaige Schulungsunterlagen, Befestigungsmaterial sowie Reisezeiten werden, soweit nicht anders vereinbart, nicht vergütet.

- 4.7** Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 4.8** Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 4.9** Die „Kurzanfrage“ ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Die Unterschrift auf der „Kurzanfrage“ ist eigenhändig und im Original vom Bieter zu leisten. Angebote, bei denen das Formular „Kurzanfrage“ nicht unterschrieben ist, werden ausgeschlossen.
- Ausgeschlossen werden auch elektronische Angebote, die vom Bieter signiert werden müssen und nicht wie vorgegeben signiert wurden.
- Gleiches gilt für elektronisch übermittelte Angebote in Textform, wenn der Name des Bieters, der die Erklärung abgibt, nicht angegeben ist.
- Soweit ein Vertrag, in dem die Unterschrift des Bieters verlangt wird, Bestandteil der Einkaufsunterlagen ist, gelten alle zuvor unter 4.9 für die „Kurzanfrage“ genannten Regelungen für diesen.
- 4.10** Die auf Seite 2 der „Kurzanfrage“ verlangten Unterlagen sind bis zu der in dieser angegebenen Angebotsfrist einzureichen, soweit sie einschlägig sind und sich aus den Unterlagen selbst nichts anderes ergibt.
- 4.11** Eigenerklärungen können, soweit eine Unterschrift notwendig ist, auch ohne Originalunterschrift (z.B. aufgrund der Übermittlung per Fax von einem Nachunternehmer<sup>1</sup> an den Bieter) eingereicht werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Originale unter Fristsetzung nachzufordern.
- 4.12** Eigenerklärungen sind auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
- 4.13** Bieterinformationen (gegebenenfalls in Form eines Frage-Antwort-Katalogs), die im Rahmen des Einkaufsverfahrens von Seiten des Auftraggebers aufgrund von Fragen durch Bieter erfolgen und diesen während des Einkaufsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, werden Bestandteil der Einkaufsunterlagen und sind während des gesamten Einkaufsverfahrens nicht mit einzureichen.
- 4.14** Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen des Angebotes sowie das Abstandnehmen vom Angebot sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Die neuen Unterlagen sind als solche zu kennzeichnen und müssen den auf Seite 1 der „Kurzanfrage“ genannten Formvorgaben entsprechen.
- 4.15** Bis zu der in der „Kurzanfrage“ auf Seite 1 angegebenen Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- 4.16** Ein vom Bieter gewährter Rabatt (Preisnachlass), wird bei der Wertung der Angebote berücksichtigt.

Rabatte, die ein Bieter gewährt, werden bei der Ermittlung des zu wertenden Preises nur berücksichtigt, wenn diese ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme gewährt und an der in den Einkaufsunterlagen bezeichneten Stelle aufgeführt werden. Soweit in den Einkaufsunterlagen keine Angaben zu Rabatten verlangt werden, sind diese in die Preise einzurechnen. Rabatte gelten für die gesamte Laufzeit des Vertrages. Die etwaige Anpassung der gesetzlichen Mehrwertsteuer bleibt hiervon unberührt. Nicht zu wertende Rabatte bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Dieser Abschnitt gilt nicht bei Bücherbestellungen mit Buchpreisbindung.

---

<sup>1</sup> Bieter beabsichtigt Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu übergeben



- 4.17** Bei der Ermittlung des zu wertenden Preises wird die gesetzliche Mehrwertsteuer bei allen in die Wertung einfließenden Preisen berücksichtigt. Von der Umsatzsteuer befreite beziehungsweise ermäßigte Unternehmen reichen bitte mit ihrem Angebot die Nachweise über die Befreiung/ Ermäßigung von der gesetzlichen Umsatzsteuer ein. Andernfalls wird bei der Ermittlung des zu wertenden Preises von dem im Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist gültigen Umsatzsteuersatz ausgegangen.
- 4.18** Ist der Wertungspreis bei zwei Angeboten identisch, entscheidet das Los.

## **5 Nebenangebote**

- 5.1** Nebenangebote können nur gewertet werden, wenn und soweit sie auf Seite 2 der „Kurzanfrage“ zugelassen sind.
- 5.2** Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.  
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- 5.3** Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) der Leistungsbeschreibung beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, ergänzen), nach Mengen und Einzelpreise (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme) aufzugliedern.
- 5.4** Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

## **6 Nachunternehmer**

- 6.1** Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die geeignet sind. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen, so muss er die dafür vorgesehenen Leistungen in dem „Verzeichnis der Leistungen Nachunternehmer“ 2.1.7 benennen.
- 6.2** Der Bieter hat auf Anforderung des Auftraggebers zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt mit der „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer“ 2.1.8 nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Leistungen der Nachunternehmer zur Verfügung stehen.